AG Muenchen zum Nutzungsausfall

Aktenzeichen: 112 C 4567/24

Leitsatz

Die Hoehe der Nutzungsausfallentschaedigung richtet sich nach der Tabelle und der tatsaechlichen Ausfalldauer.

Gruende

Der Senat hat zu entscheiden, ob und in welcher Hoehe die Kosten eines Sachverstaendigengutachtens vom Schaediger zu erstatten sind. Massgeblich ist, ob der Geschaedigte die Beauftragung aus seiner Sicht zum Zeitpunkt der Beauftragung fuer erforderlich halten durfte.

Eine Kuerzung der Rechnung kommt nur in Betracht, wenn der Geschaedigte bei der Auswahl des Sachverstaendigen gegen seine Pflicht zur Schadensminderung verstossen hat. Davon ist hier nicht auszugehen, da der Geschaedigte auf die Angemessenheit der Abrechnung vertrauen durfte.